

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 30. Oktober 2018
GZ 303.034/001-P1-3/18

Entwurf einer Novelle zum Studentenheimgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 18. Oktober 2018, GZ: BMBWF-54.120/0016-IV/12/2018, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt hierzu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Bezug zu Empfehlungen des Rechnungshofs

Im Bericht „Investitionsförderung der Studentenheime“ (Reihe Bund 2010/08, TZ 8) hielt der RH fest, dass aus dem Text des Studentenheimgesetzes nicht eindeutig hervorging, ob der Investitionsförderungsplan alle vier Jahre oder jährlich mit einem vierjährigen Planungshorizont zu erstellen war und empfahl dem damaligen BMBWF, auf eine diesbezügliche Klarstellung hinzuwirken.

Der konkreten Regelung kommt zwar aufgrund der Sistierung der entsprechenden Bundesförderung im Jahr 2010 aktuell keine praktische Relevanz zu, dennoch soll die entsprechende Norm – nach Angaben der erläuternden Bemerkungen für den Fall einer künftigen Wiederaufnahme der Förderung – weitgehend unverändert im Rechtsbestand belassen werden. Der RH nimmt das gegenständliche Begutachtungsverfahren zum Anlass um darauf hinzuweisen, dass eine diesbezügliche Umsetzung der Empfehlung des RH im gegenständlichen Entwurf unterblieben ist.

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

